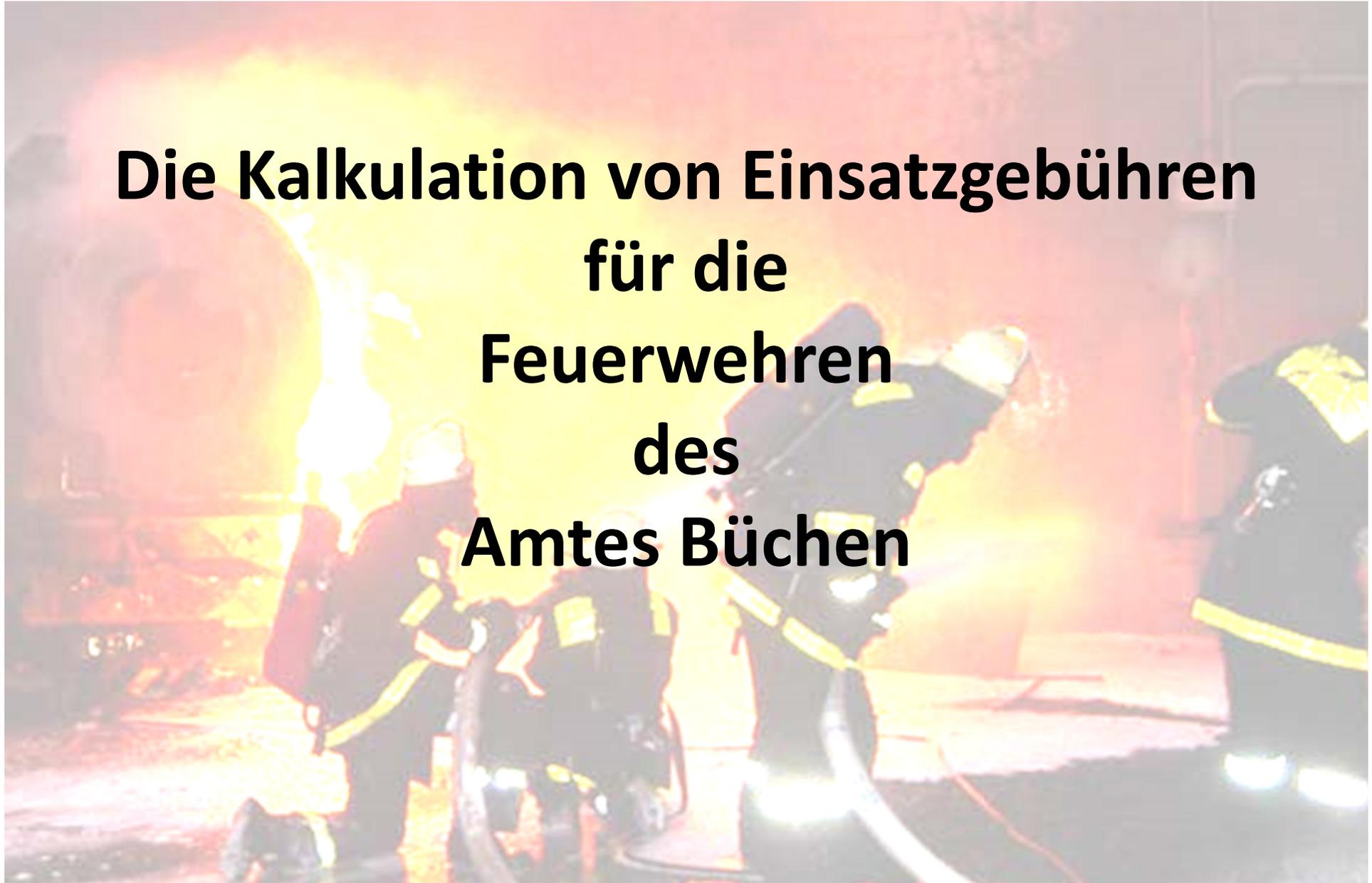




Die Kalkulation von Einsatzgebühren für die Feuerwehren des Amtes Büchen





Warum Einsatzgebühren für Feuerwehren?

Einsätze der Feuerwehren sind grundsätzlich kostenlos, d. h., dass die der Gemeinde entstehenden Kosten für die Vorhaltung einer einsatzfähigen Feuerwehr über die Solidargemeinschaft aller in einer Gemeinde leben Menschen getragen werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG).

**Aber:
es gibt hiervon Ausnahmeregelungen!**





Gebührenpflichtige Einsätze nach § 29 Abs. 2 BrSchG

Ausnahmeregelungen von der Gebührenfreiheit sind:

- **vorsätzliche Verursachung** von Gefahr oder Schaden,
- **vorsätzliche grundlose Alarmierung** der Feuerwehr,
- **Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,**
- **bestehende Gefährdungshaftung,**
- **gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und**
- **Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben**





Warum müssen Einsatzgebühren kalkuliert werden?

Auch die Einsatzgebühren für die Feuerwehren müssen entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes -wie bei den öffentlichen Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch- kalkuliert werden. (vgl. §§ 2, 6 KAG)

Sie dürfen nicht von anderer Stelle vorgegeben werden oder sich an den Gebühren der Nachbarwehren orientieren. Sie müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. der Rechtsprechung kalkuliert werden.



Besteht auch bei den Einsatzgebühren das Kostendeckungsprinzip?

Nein!

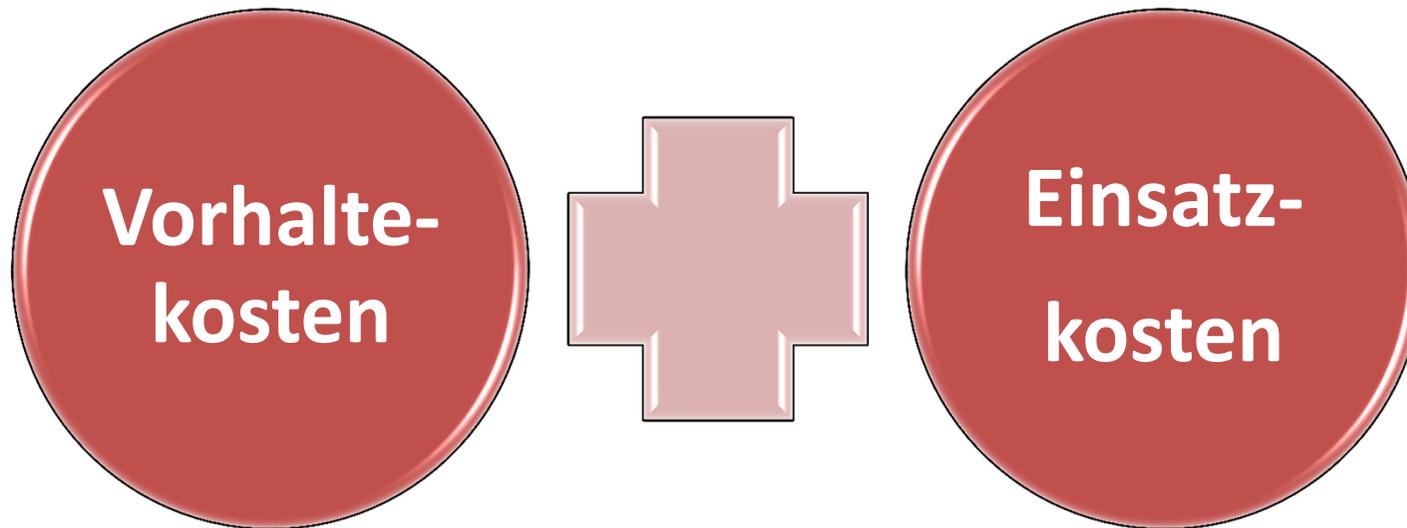
Entgegen des Grundprinzips der Kostendeckung im Bereich der Wasser- sowie Abwassergebühren mit dem gleichzeitigen Kostendeckungsgebot sowie Kostenüberdeckungsverbot kann die Gebührenkalkulation für den Brandschutz schon daher nicht kostendeckend verlaufen, weil nicht alle Einsätze gebührenpflichtig sind. Dementsprechend muss zwar auch hier nach drei Jahren eine neue Gebührenkalkulation aufgestellt werden, allerdings dann entsprechend ohne eine Nachkalkulation der vergangenen Kalkulationsperiode.





Wie erfolgt die Kalkulation?

Bei der Kalkulation werden zwei Kostenbereiche voneinander abgegrenzt, aber anschließend zusammengerechnet:





Zu den **Vorhaltekosten** zählen alle Kosten, die unabhängig der Einsatzzahlen für die Vorhaltung der Feuerwehr anfallen, z.B.

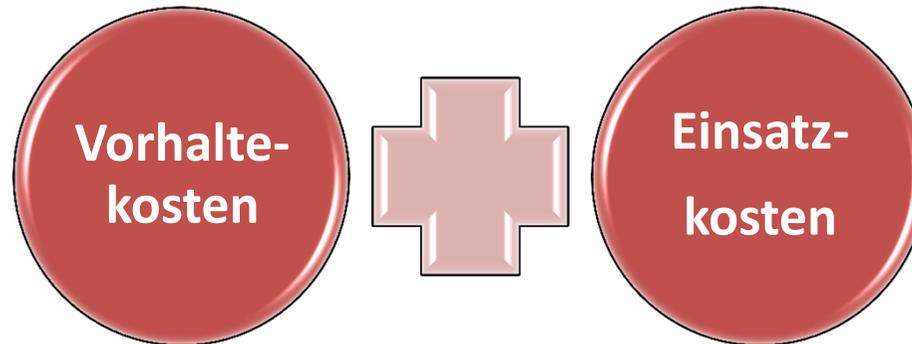
- **Abschreibungen** auf Investitionen wie Feuerwehrgerätehäuser, Feuerwehrfahrzeuge sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sofern sie abschreibungsfähig sind
- **Aufwandsentschädigungen** für Wehrführer etc.
- **Versicherungen** für Einsatzkräfte und **Umlagen**, z.B. des Kreisfeuerwehrverbandes
- **Ausbildungskosten**
- **Unterhaltungskosten** für das Feuerwehrgerätehaus

Aber keine Kosten für Traditionspflege, Jugendfeuerwehr oder freiwillige Aufgaben wie z.B. First Responder-Gruppen!



Zu den **Einsatzkosten** zählen alle Kosten, die der Gemeinde unmittelbar durch den Einsatz der Wehren entstanden sind, z.B.

- Kraftstoff- und sonstige Betriebsmittelkosten
- Instandsetzungskosten
- Kosten für die Verpflegung von Einsatzkräften bei unentgeltlichen Einsätzen
- Kosten für die Reinigung von Einsatzbekleidung



Bis auf die Abschreibungen werden die Kosten rückwirkend auf den Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre betrachtet. Gleiches gilt für die Berechnung der Einsatzstunden der Einsatzkräfte sowie der Einsatzfahrzeuge.

Für die Gebührenkalkulation sind alle relevanten Kosten zu ermitteln und auf die Kostenstellen der **Fahrzeuge** (jedes einzelne Fahrzeug der Wehr!) sowie des **Personals** aufzuteilen!



Das bedeutet also...

- alle Kosten der Feuerwehr müssen ermittelt und nach Personal, Jugendfeuerwehr und Traditionspflege sowie Fahrzeugen aufgeteilt werden
- die Flächen des Gerätehauses müssen ermittelt und aufgeteilt nach Jugendfeuerwehr, Fahrzeuge und Personal werden
- alle Einsatzdaten mit Ausnahme von Freiwilligen Leistungen müssen erfasst werden
- die in der Verwaltung anfallenden Kosten für die Mitarbeiter müssen auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden
- die Anlagegüter müssen erfasst werden



Während anschließend

- die **Vorhaltekosten** auf die **Jahresstundenzahl** von 8.760 Stunden umgelegt werden,
- werden **Einsatzkosten** durch die tatsächliche **Einsatzstundenzahl** des jeweiligen Fahrzeugs bzw. der Einsatzkräfte dividiert.





Was ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Einsatzgebühren?

Einsatzgebühren werden aufgrund der von der Gemeindevertretung zu beschließenden

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

in Verbindung mit den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 BrSchG erhoben.



Was ist bei der Gebührenkalkulation zwingend erforderlich?

Unabhängig der allgemeinen (rechtlichen & betriebswirtschaftlichen) Grundsätze, die bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind, ist nach der Rechtsprechung die Kalkulation der Gemeindevertretung vorzustellen.

Eine Präsentation der Ergebnisse reicht nicht aus!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

